



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EGovG LSA)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/1877**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Hagen Kohl

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Finanzen sowie für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 : 2

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung, Drs. 7/1877

**Gesetz
zur Förderung der elektronischen Verwaltung
des Landes Sachsen-Anhalt
(E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EGovG LSA).**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

**Abschnitt 2
Elektronisches Verwaltungshandeln**

**Unterabschnitt 1
Anwendungsbereich**

§ 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes

**Unterabschnitt 2
Elektronische Akten und Papierdokumente**

§ 3 Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung
§ 4 Übertragen und Vernichten der Papierdokumente
§ 5 Aufbewahrung und Archivierung
§ 6 Akteneinsicht

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Förderung der elektronischen Verwaltung
im Land__ Sachsen-Anhalt
(E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EGovG LSA).**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Geltungsbereich**

unverändert

**Abschnitt 2
Elektronisches Verwaltungshandeln**

**Unterabschnitt 1
Anwendungsbereich**

unverändert

**Unterabschnitt 2
Elektronische Akten und Papierdokumente**

§ 3 Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung
§ 4 Übertragen und Vernichten der Papierdokumente
§ 5 Aufbewahrung ____
§ 6 Akteneinsicht

- § 7 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand
 § 8 Barrierefreiheit

Unterabschnitt 3 Elektronische Kommunikation

- § 9 Verschlüsselung
 § 10 Elektronischer Zugang zur Verwaltung und Informationen der Stellen der Landesverwaltung
 § 11 Elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch
 § 12 Elektronische Kommunikation mit Privatpersonen
 § 13 Elektronische Beteiligungsverfahren

Abschnitt 3 Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie

Unterabschnitt 1 Unmittelbare Landesverwaltung

- § 14 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie
 § 15 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates
 § 16 Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie

- § 7 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand
 § 8 wird gestrichen

Unterabschnitt 3 Elektronische Kommunikation

- § 9 Verschlüsselung
 § 10 Elektronischer Zugang zur Verwaltung **sowie** Informationen **zu** Stellen der **unmittelbaren** Landesverwaltung **und zu ihren Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen**
 § 11 Elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch
 § 12 Elektronische Kommunikation mit **natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts**
 § 13 Elektronische Beteiligungsverfahren

Abschnitt 3 Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie

Unterabschnitt 1 Unmittelbare Landesverwaltung

- § 14 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung **Sachsen-Anhalt** für Informations- und Kommunikationstechnologie
 § 15 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates
 § 16 Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie

**Unterabschnitt 2
Landesportal Sachsen-Anhalt**

- § 17 Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt
- § 18 Basisdienste
- § 19 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten
- § 20 Verordnungsermächtigung für das Landesportal Sachsen-Anhalt
- § 21 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

**Unterabschnitt 3
Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit**

- § 22 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie
- § 23 Einheitliche Standards
- § 24 Grundsatz der kooperativen Kommunikation
- § 25 IT-Kooperationsrat Sachsen-Anhalt

**Abschnitt 4
Schlussbestimmungen**

- § 26 Experimentierklausel
- § 27 Einschränkung von Grundrechten
- § 28 Inkrafttreten

**Unterabschnitt 2
Landesportal Sachsen-Anhalt**

unverändert

**Unterabschnitt 3
Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit**

unverändert

**Abschnitt 4
Schlussbestimmungen**

unverändert

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Stellen der Landesverwaltung.

(2) Stellen der Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes (unmittelbare Landesverwaltung) sowie die Träger der mittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Verwaltung des Landtages,
2. die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz,

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

(1) unverändert

(2) Stellen der Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind _____:

1. die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes (**Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung**) sowie
2. **die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise, die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Landes unterliegen, die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Beliehenen des Landes (Stellen der mittelbaren Landesverwaltung _____).**

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. unverändert
2. unverändert

3. die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit,
4. die Beauftragte oder den Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur,
5. den Landesrechnungshof,
6. den Mitteldeutschen Rundfunk,
7. die staatlichen Hochschulen, die Universitätsklinika und
8. die Kirchen und als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sowie ihre Verbände, ihre Einrichtungen und ihre Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben.

2/1. den Landesrechnungshof,

2/2. die staatlichen Hochschulen und die Universitätsklinika,

3. unverändert
4. unverändert
5. wird gestrichen
6. wird gestrichen
7. wird gestrichen
8. die Kirchen und als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sowie ihre Verbände, ihre Einrichtungen und ihre Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben, **und**

9. den Mitteldeutschen Rundfunk.

Die in den Nummern 1 bis 2/1, 3 und 4 genannten Stellen sollen die Zusammenarbeit beim aufgabenorientierten Auf- und Ausbau von eigenen E-Government-Strukturen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium kooperativ gestalten. Hierzu sollen zwischen den Beteiligten Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen

werden, in denen konkrete Ziele und Maßnahmen definiert werden und mit denen eine koordinierte und konstruktive Zusammenarbeit gewährleistet wird. Diese Vereinbarungen sind regelmäßig fortzuschreiben.

(4) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

(4) unverändert

1. Verwaltungsverfahren, soweit in ihnen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind,
2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
3. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch und
4. das Recht der Wiedergutmachung.

(5) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

(5) unverändert

Abschnitt 2 Elektronisches Verwaltungshandeln

Unterabschnitt 1 Anwendungsbereich

Abschnitt 2 Elektronisches Verwaltungshandeln

Unterabschnitt 1 Anwendungsbereich

§ 2

Anwendung des E-Government-Gesetzes

§ 1 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206), in der jeweils geltenden Fassung, findet entsprechende Anwendung für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Stellen der Landesverwaltung, soweit sie Landesrecht anwenden. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. Träger der mittelbaren Landesverwaltung können Informationen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des E-Government-Gesetzes in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung stellen.
2. § 12 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes gilt für Daten, die vor dem Inkrafttreten nach § 28 Abs. 1 erstellt wurden, nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen.
3. Register im Sinne des § 14 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes sind solche, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschriften des Landes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nicht öffentliche Register sein.
4. Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Publikation kann unbeschadet des Artikels 82 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 15 des E-Government-Gesetzes zusätzlich elektronisch verkündet werden.

§ 2

Anwendung des E-Government-Gesetzes

§ 2 Abs. 1, die §§ 4, 5, 12 Abs. 1, 3 bis 5 und die §§ 13 bis 15 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206), _____ finden entsprechende Anwendung für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Stellen der Landesverwaltung, soweit sie Landesrecht anwenden. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. wird gestrichen
2. unverändert
3. unverändert
4. Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Publikation **in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt** kann unbeschadet des Artikels 82 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt **nach** § 15 des E-Government-Gesetzes zusätzlich **oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt** werden, **wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird.**

Unterabschnitt 2 Elektronische Akten und Papierdokumente

§ 3 Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung

(1) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sollen spätestens ab dem 1. Januar 2022 ihre Akten elektronisch führen. Satz 1 gilt nicht für solche Landesbehörden und Einrichtungen des Landes, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie.

(2) Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, haben durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Einführung elektronischer Akten durch eine Stelle der Landesverwaltung sollen deren interne Verwaltungsvorgänge elektronisch bearbeitet werden (elektronische Vorgangsbearbeitung), soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2 Elektronische Akten und Papierdokumente

§ 3 Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung

(1) **Die Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung** sollen spätestens ab dem 1. Januar 2022 ihre Akten elektronisch führen. Satz 1 gilt nicht für solche **Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung**, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung **Sachsen-Anhalt** für Informations- und Kommunikationstechnologie.

(2) unverändert

(3) Ab dem Zeitpunkt der Einführung elektronischer Akten durch eine Stelle der Landesverwaltung sollen **ihre** ____ Verwaltungsvorgänge elektronisch bearbeitet werden ____, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Land gewährt den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen, die ihre Verwaltung bis zum 1. Januar 2022 den Absätzen 1 bis 3 entsprechend modernisieren,

§ 4

Übertragen und Vernichten der Papierdokumente

(1) Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, sollen an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs nicht mehr erforderlich ist.

§ 5

Aufbewahrung und Archivierung

(1) Soweit es zur Erhaltung der Lesbarkeit erforderlich ist, können elektronische Akten oder Aktenteile in ein anderes elektronisches Format überführt werden. Dies gilt auch nach der Umwandlung eines Papierdokuments in ein elektronisches Dokument.

Zuwendungen im Rahmen der im Haushalt für diese Zwecke bereitgestellten Mittel.

§ 4

Übertragen und Vernichten der Papierdokumente

(1) Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, sollen **in Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen in elektronische Dokumente übertragen, soweit dies den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung und ordnungsgemäßer Aufbewahrung entspricht.** Bei der Übertragung **von Papierdokumenten** in elektronische Dokumente ist **ein** nach dem Stand der Technik **geeignetes Dateiformat zu verwenden, durch das die Vollständigkeit, die Integrität, die Authentizität und die Lesbarkeit gewährleistet** werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

(2) **Ein** Papierdokument_ ____ **wird** nach der Übertragung in **ein** elektronisches Dokument_ **nach Absatz 1 Satz 2** vernichtet oder zurückgegeben ____, **soweit und solange** eine ____ Aufbewahrung aus rechtlichen Gründen ____ nicht ____ erforderlich ist.

§ 5

Aufbewahrung ____

____ Soweit es zur Erhaltung der Lesbarkeit erforderlich ist, können elektronische Akten oder Aktenteile in ein anderes elektronisches Format **übertragen** werden. Dies gilt auch nach der **Übertragung** eines Papierdokuments in ein elektronisches Dokument.

ment § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vorschriften des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt finden vorrangig Anwendung, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Akteneinsicht

Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, können Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

§ 7 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand

(1) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der am Verfahren Beteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren

§ 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) wird gestrichen

§ 6 Akteneinsicht

unverändert

§ 7 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand

(1) **Die Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung** sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der am **Verwaltungsverfahren** Beteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren

sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können.

(2) Von den Maßnahmen nach Absatz 1 kann abgesehen werden, soweit sie unwirtschaftlich sind oder andere wichtige Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

(4) Träger der mittelbaren Landesverwaltung können die Absätze 1 bis 3 anwenden.

§ 8 Barrierefreiheit

Das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt findet vorrangig Anwendung, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Unterabschnitt 3 Elektronische Kommunikation

§ 9 Verschlüsselung

Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle ____ elektronisch ____ abgerufen werden können.

(2) Von den Maßnahmen nach Absatz 1 kann abgesehen werden, soweit sie unwirtschaftlich sind oder andere wichtige Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des **Verwaltungsverfahrens** entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind **aktenkundig** zu dokumentieren.

(3) unverändert

(4) **Die Stellen** der mittelbaren Landesverwaltung können die Absätze 1 bis 3 anwenden.

§ 8 Barrierefreiheit

wird gestrichen

Unterabschnitt 3 Elektronische Kommunikation

§ 9 Verschlüsselung

Stellen der Landesverwaltung, die den elektronischen Zugang zur Verwaltung gemäß § 2 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes eröffnen, müssen eine technische Maßnahme anbieten und anwenden, die Daten unter Anwendung kryptografischer Verfahren in eine für Dritte unverständliche Form umwandelt, so dass diese nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ausschließlich von einem Schlüsselinhaber wieder in eine allgemein verständliche Form überführt (entschlüsselt) werden können (Verschlüsselung). Auf ausdrückliches Verlangen von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts (Privatpersonen) kann auf die Verschlüsselung verzichtet werden.

§ 10

Elektronischer Zugang zur Verwaltung und Informationen der Stellen der Landesverwaltung

(1) Stellen der Landesverwaltung sind verpflichtet, spätestens ab dem 1. Juli 2022 neben dem Zugang nach § 2 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes zusätzlich den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes oder ein sonstiges sicheres Verfahren im Sinne des § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu eröffnen. Satz 1 gilt nicht für Stellen der Landesverwaltung, die keinen Zugang zu entsprechenden Basisdiensten haben.

(2) Stellen der Landesverwaltung sind verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund

Stellen der Landesverwaltung, die den elektronischen Zugang ____ eröffnen, müssen eine technische Maßnahme anbieten und anwenden, die Daten unter Anwendung kryptografischer Verfahren in eine für Dritte unverständliche Form umwandelt, so dass diese nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ausschließlich von einem Schlüsselinhaber wieder in eine allgemein verständliche Form überführt ____ werden können (Verschlüsselung). _____

§ 10

Elektronischer Zugang zur Verwaltung sowie Informationen zu Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung und zu ihren Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

(1) **Die** Stellen der Landesverwaltung sind verpflichtet, spätestens ab dem 1. Juli 2022 neben dem Zugang nach § 9 _____ zusätzlich den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes **vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2751),** oder ein sonstiges sicheres Verfahren im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 des **Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes** zu eröffnen. Satz 1 gilt nicht für Stellen der Landesverwaltung, die keinen Zugang zu entsprechenden Basisdiensten **im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 3** haben.

(2) **Die** Stellen der Landesverwaltung sind verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund

einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

(3) Zusätzlich zu den nach § 3 Abs. 1 und 2 des E-Government-Gesetzes bestehenden Informationspflichten sollen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes über öffentlich zugängliche Netze über die von ihnen auf elektronischem Weg angebotenen Dienstleistungen informieren.

einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

(2/1) Die Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung stellen auch bei der Anwendung von Landesrecht über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung. Die Stellen der mittelbaren Landesverwaltung können auch bei der Anwendung von Landesrecht die Informationen nach Satz 1 in öffentlich zugänglichen Netzen bereitstellen.

(3) _____ Die Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung sollen auch bei der Anwendung von Landesrecht über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache

- 1. über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit einschließlich damit verbundener Gebühren, beizubringender Unterlagen, der zuständigen Ansprechstelle und ihrer Erreichbarkeit und**
- 2. über die von ihnen __ elektronisch__ angebotenen Dienstleistungen**

informieren sowie die erforderlichen Formulare bereitstellen. Die Stellen der mittelbaren Landesverwaltung können auch

(4) Die obersten Landesbehörden sollen mit Unterstützung der Zentralen Leistungsredaktion zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form bereitstellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können. Ab dem 1. Januar 2020 sollen oberste Landesbehörden mit Unterstützung der Zentralen Leistungsredaktion darüber hinaus Prozess- und Formularinformationen zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes bereitstellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können.

§ 11

Elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch

(1) Die schriftliche Kommunikation zwischen den Stellen der Landesverwaltung soll auf elektronischem Weg erfolgen. Zwischen Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, sollen Akten und sonstige Papierdokumente elektronisch übermittelt oder aber der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Bei der Kommunikation nach Satz 1 und der Datenübermittlung sowie dem Datenabruf nach Satz 2 sind Übertragungswege zu nutzen, die die Sicherheit in Bezug auf Verfügbarkeit, Unversehrtheit und Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten (gesicherte Übertragungswege).

bei der Anwendung von Landesrecht die Informationen nach Satz 1 und die erforderlichen Formulare in öffentlich zugänglichen Netzen bereitstellen.

(4) Die obersten Landesbehörden sollen mit Unterstützung **einer** zentralen Leistungsredaktion zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form bereitstellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können. Ab dem 1. Januar 2020 sollen oberste Landesbehörden mit Unterstützung **einer zentralen** Leistungsredaktion darüber hinaus Prozess- und Formularinformationen zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes bereitstellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können.

§ 11

Elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch

(1) Die schriftliche Kommunikation zwischen den Stellen der Landesverwaltung soll elektronisch erfolgen. Zwischen Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, sollen Akten und sonstige Papierdokumente elektronisch übermittelt oder der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Bei der Kommunikation nach Satz 1 und der Datenübermittlung sowie dem Datenabruf nach Satz 2 sind Übertragungswege zu nutzen, die die Sicherheit in Bezug auf Verfügbarkeit, Unversehrtheit und Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten .

(2) Von der Übermittlung von Akten und sonstigen Papierdokumenten auf elektronischem Weg kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

§ 12

Elektronische Kommunikation mit Privatpersonen

(1) Ab dem Zeitpunkt der Einführung elektronischer Akten durch die Stellen der Landesverwaltung soll die Abwicklung der von ihnen betriebenen Verwaltungsverfahren mit Privatpersonen auf elektronischem Weg angeboten werden. Die Kommunikation richtet sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Privatpersonen eröffnen durch die Wahl eines elektronischen Kommunikationsweges den Zugang für die zuständige Stelle der Landesverwaltung. Diese soll für die weitere Kommunikation den von dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg nutzen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Kommunikation in einem elektronischen Fachverfahren erfolgt oder, wenn Rechtsvorschriften oder technische Unmöglichkeit dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen.

(3) Ist ein an eine Stelle der Landesverwaltung übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Von der **elektronischen** Übermittlung von Akten und sonstigen Papierdokumenten ____ kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

§ 12

Elektronische Kommunikation mit natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts

(1) Ab dem Zeitpunkt der Einführung elektronischer Akten durch die Stellen der Landesverwaltung soll die Abwicklung der von ihnen betriebenen Verwaltungsverfahren mit **natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts** __ elektronisch __ angeboten werden. Die Kommunikation richtet sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) **Natürliche oder juristische Personen des Privatrechts** eröffnen durch die Wahl **der** elektronischen Kommunikation __ den Zugang für die zuständige Stelle der Landesverwaltung. Diese soll für die weitere Kommunikation **die** von dem Absender gewählte __ Kommunikations**form** nutzen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Kommunikation in einem elektronischen Fachverfahren erfolgt oder __ wenn Rechtsvorschriften oder technische Unmöglichkeit **der** gewählten Kommunikations**form** entgegenstehen.

(3) unverändert

(4) Werden an Privatpersonen Dateien übermittelt, sollen für diese offene und standardisierte Dateiformate genutzt werden.

§ 13

Elektronische Beteiligungsverfahren

(1) Stellen der Landesverwaltung können zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien nutzen. Insbesondere können sie Möglichkeiten zur Online-Beteiligung über das Internet eröffnen, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren Anwendung finden. Die für die Durchführung der elektronischen Beteiligung zuständige Stelle der Landesverwaltung hat einen angemessenen Zeitraum zur Beteiligung und den transparenten Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 zuständige Stelle der Landesverwaltung hat die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung auszuwerten und zu prüfen. Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungen sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes nutzen für die Durchführung elektronischer Beteiligungsverfahren und die Bekanntgabe der Ergebnisse der durchgeführten Beteiligungen das Landesportal Sachsen-Anhalt.

(4) Werden an **natürliche oder juristische Personen des Privatrechts** Dateien übermittelt, sollen für diese offene und standardisierte Dateiformate genutzt werden.

§ 13

Elektronische Beteiligungsverfahren

(1) Stellen der Landesverwaltung können zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien nutzen. Insbesondere können sie Möglichkeiten zur **elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung** über das Internet eröffnen, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren Anwendung finden. Die für die Durchführung der elektronischen **Öffentlichkeitsbeteiligung** zuständige Stelle der Landesverwaltung hat einen angemessenen Zeitraum zur Beteiligung **der Öffentlichkeit** und den transparenten Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 zuständige Stelle der Landesverwaltung hat die **Ergebnisse** der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung auszuwerten und zu prüfen. Die Ergebnisse **der Öffentlichkeitsbeteiligungen** sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) **Die Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung** nutzen für die Durchführung elektronischer Beteiligungsverfahren und die **elektronische** Bekanntgabe der Ergebnisse der **___ Öffentlichkeitsbeteiligungen** das Landesportal Sachsen-Anhalt.

Abschnitt 3
Organisation und Koordinierung der Informations- und
Kommunikationstechnologie

Unterabschnitt 1
Unmittelbare Landesverwaltung

§ 14
Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für
Informations- und Kommunikationstechnologie

(1) Die Landesregierung beruft auf Vorschlag des für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und E-Government in der Landesverwaltung zuständigen Ministeriums eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Informations- und Kommunikationstechnologie (Chief Information Officer - CIO).

(2) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie vertritt das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (GVBl. LSA 2010 S. 143).

(3) Der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie obliegt die Koordinierung und Steuerung von Maßnahmen im Bereich der Informations-

Abschnitt 3
Organisation und Koordinierung der Informations- und
Kommunikationstechnologie

Unterabschnitt 1
Unmittelbare Landesverwaltung

§ 14
Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung
Sachsen-Anhalt für Informations- und
Kommunikationstechnologie

(1) Die Landesregierung beruft auf Vorschlag des für __ Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und E-Government in der Landesverwaltung zuständigen Ministeriums eine Beauftragte oder einen Beauftragten **der Landesregierung Sachsen-Anhalt** für Informations- und Kommunikationstechnologie ____.

(2) Die oder der Beauftragte der Landesregierung **Sachsen-Anhalt** für Informations- und Kommunikationstechnologie **ist** ____ **nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1** des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG **vom 30. Oktober 2009 bis zum 20. November 2009** (GVBl. LSA 2010 S. 142, 143) **für das Land Sachsen-Anhalt Mitglied im IT-Planungsrat.**

(3) Der oder dem Beauftragten der Landesregierung **Sachsen-Anhalt** für Informations- und Kommunikationstechnologie obliegt die Koordinierung und Steuerung von Maßnahmen im Bereich

und Kommunikationstechnologie und E-Government in der Landesverwaltung einschließlich der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit nach den Vorgaben dieses Gesetzes. Sie oder er legt insbesondere die technischen, organisatorischen und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Informationstechnik in der Landesverwaltung in Abstimmung mit der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur und den weiteren Ministerien fest und berichtet der Landesregierung jährlich über die Ergebnisse.

(4) Die obersten Landesbehörden beteiligen die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie unverzüglich bei der Planung von Maßnahmen, die deren oder dessen Stellung oder Aufgaben betreffen.

§ 15

Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Fasst der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) einen Beschluss über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG, so beschließt die Landesregierung vorbehaltlich § 14 über Art und Zeitpunkt der Umsetzung dieses Beschlusses innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung.

der Informations- und Kommunikationstechnologie und **des** E-Governments in der Landesverwaltung einschließlich der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit nach den Vorgaben dieses Gesetzes. Sie oder er legt **innerhalb der Landesregierung** insbesondere die technischen, organisatorischen und **haushalterischen** Rahmenbedingungen für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Landesverwaltung **im Benehmen mit den obersten Landesbehörden** fest und berichtet der Landesregierung jährlich über die Ergebnisse.

(4) Die obersten Landesbehörden beteiligen die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung **Sachsen-Anhalt** für Informations- und Kommunikationstechnologie unverzüglich bei der Planung von Maßnahmen, die **ihre** oder **seine** Stellung oder Aufgaben betreffen.

§ 15

Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Fasst der ____ IT-Planungsrat_ einen Beschluss über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards **nach** § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG, so beschließt die Landesregierung ____ über Art und Zeitpunkt der Umsetzung dieses Beschlusses innerhalb **der Stellen** der unmittelbaren Landesverwaltung.

§ 16

Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung zu erlassen. Die Bestimmungen im Sinne von Satz 1 sollen regeln:

1. die Beschaffung informationstechnischer Geräte und der für ihren Betrieb erforderlichen systemnahen Programme für die unmittelbare Landesverwaltung,
2. die Einführung der elektronischen Akte nach § 3 Abs. 1 und das Übertragen und die Vernichtung der Papierdokumente nach § 4,
3. die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung nach § 3 Abs. 3,
4. die Festlegung der Ausgestaltung von Metainformationen. Die Bestimmungen sollen den Umfang, die Interpretation und das Format der Metainformationen festlegen, um so einen bundesweiten Austausch der Metainformationen zu ermöglichen.
5. die Festlegung der Nutzungsbedingungen für Metainformationen. Die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln.

§ 16

Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung **nähere** Bestimmungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der **Stellen der** unmittelbaren Landesverwaltung **hinsichtlich** ____

1. **der** Beschaffung informationstechnischer Geräte und der für ihren Betrieb erforderlichen systemnahen Programme ____,
2. **der** Einführung der elektronischen Akte nach § 3 Abs. 1 und **des** Übertragens und **der** Vernichtung der Papierdokumente nach § 4,
3. **der** ____ elektronischen __ **Bearbeitung** ____ **von Verwaltungsvorgängen** nach § 3 Abs. 3,
4. **der** Festlegung **und** der Ausgestaltung von **beschreibenden inhaltlichen Merkmalen und formalen Ordnungsmerkmalen zu Dokumenten, Vorgängen und Akten** (Metainformationen); die Bestimmungen sollen den Umfang, die Interpretation und das Format der Metainformationen festlegen, um so einen bundesweiten Austausch **von** Metainformationen zu ermöglichen,
5. **der** Festlegung der Nutzungsbedingungen für Metainformationen; die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln,

6. die Festlegung der für die Übermittlung und Bearbeitung durch Privatpersonen geeigneten Formate,
7. den Einsatz von technischen Maßnahmen zur Verschlüsselung gemäß § 9 für die unmittelbare Landesverwaltung,
8. den Einsatz von De-Mail gemäß § 10 Abs. 1 oder eines sonstigen sicheren Verfahrens im Sinne von § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und
9. den Einsatz von elektronischen Bezahlungsmöglichkeiten gemäß § 4 des E-Government-Gesetzes.

Bestehende Verfahrenslösungen und Beschlüsse des IT-Planungsrates sind bei der Regelung zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 2 Landesportal Sachsen-Anhalt

§ 17 Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt

(1) Das Landesportal Sachsen-Anhalt ermöglicht über standardisierte Schnittstellen die Integration und den Austausch von Daten mit den Portalen anderer Verwaltungsträger.

6. **der** Festlegung der für die Übermittlung und Bearbeitung **elektronischer Dokumente** durch **natürliche oder juristische Personen des Privatrechts** geeigneten **Dateiformate**,
7. **des** Einsatzes von technischen Maßnahmen zur Verschlüsselung **nach** § 9 _____,
8. **des** Einsatzes von De-Mail **nach** § 10 Abs. 1 oder eines sonstigen sicheren Verfahrens im Sinne **von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit** § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und
9. **des** Einsatzes von elektronischen Bezahlungsmöglichkeiten **nach** § 4 des E-Government-Gesetzes_

zu erlassen. ____ Beschlüsse des IT-Planungsrates **und durch ihn entwickelte Verfahrenslösungen** sind ____ zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 2 Landesportal Sachsen-Anhalt

§ 17 Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt

(1) Das Landesportal Sachsen-Anhalt ermöglicht über standardisierte Schnittstellen die Integration und den Austausch von Daten mit den Portalen anderer Verwaltungsträger. **Natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts sowie** Verwaltungsträgern sollen über das Landesportal Sachsen-Anhalt

Privatpersonen und Verwaltungsträgern soll über das Landesportal Sachsen-Anhalt nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich der dazu erforderlichen Informationen sowie die Kommunikation über allgemein zugängliche Netze (elektronische Verwaltungsleistungen) angeboten werden. Zu diesem Zweck stellt das Landesportal Sachsen-Anhalt verfahrens- und fachunabhängige Systeme und Komponenten bereit, die Voraussetzung für die Schaffung entsprechender E-Government-Angebote sind (Basisdienste).

(2) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes nutzen das Landesportal Sachsen-Anhalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem E-Government-Gesetz und diesem Gesetz sowie zum Angebot elektronischer Verwaltungsleistungen.

(3) Das Land stellt über das Landesportal Sachsen-Anhalt für Privatpersonen und Verwaltungsträger Konten bereit, über die sie sich freiwillig für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können (Nutzerkonten). Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson sind zu berücksichtigen. Stellen der Landesverwaltung, die elektronische Verwaltungsleistungen über das Landesportal Sachsen-Anhalt anbieten, erkennen vorbehaltlich des Satzes 2 das Nutzerkonto und die gegebenenfalls damit verbundene Registrierung an.

nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) **elektronische Verwaltungsleistungen, wie zum Beispiel** die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich der dazu erforderlichen Informationen **und die elektronische Kommunikation mit Stellen der Landesverwaltung** über allgemein zugängliche Netze, _____ angeboten werden. Zu diesem Zweck stellt das Landesportal Sachsen-Anhalt verfahrens- und fachunabhängige Systeme und Komponenten bereit, die Voraussetzung für die Schaffung entsprechender E-Government-Angebote sind (Basisdienste).

(2) **Die Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung** nutzen das Landesportal Sachsen-Anhalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem E-Government-Gesetz und **nach** diesem Gesetz sowie zum **Anbieten** elektronischer Verwaltungsleistungen **im Sinne des Absatzes 1 Satz 2**.

(3) Das Land stellt über das Landesportal Sachsen-Anhalt für **natürliche oder juristische Personen des Privatrechts sowie für** Verwaltungsträger Konten bereit, über die sie sich freiwillig für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen **im Sinne des Absatzes 1 Satz 2** von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können (Nutzerkonten). Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen **im Sinne des Absatzes 1 Satz 2** an die Identifizierung der ein Nutzerkonto verwendenden **natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts** sind zu berücksichtigen. Stellen der Landesverwaltung, die elektronische Verwaltungsleistungen **im Sinne des Absatzes 1 Satz 2** über das Landesportal Sachsen-Anhalt anbieten, erkennen vorbehaltlich des Satzes 2 das Nutzerkonto und die _____ **bei der Registrierung erfolgte Identifizierung der ein Nutzerkonto verwendenden natürlichen oder juristischen**

§ 18 Basisdienste

(1) Das Land stellt über das Landesportal Sachsen-Anhalt im Rahmen seiner technischen und organisatorischen Machbarkeit Basisdienste bereit für

1. Nutzerkonten,
2. Informationen über
 - a) Zuständigkeiten, Anschriften, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten,
 - b) nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Formulare sowie
 - c) auf elektronischem Weg angebotene Dienstleistungen sowie
 - d) leistungsbegründende Gesetze und Verordnungen des Landes in standardisierter Form (allgemeine Leistungsinformationen),
3. elektronische Publikationen (amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter),

Person des Privatrechts an.

§ 18 Basisdienste

(1) Das Land stellt über das Landesportal Sachsen-Anhalt im Rahmen seiner technischen und organisatorischen **Möglichkeiten** Basisdienste bereit für

1. unverändert
2. Informationen über
 - a) unverändert
 - b) ___ öffentlich-rechtliche **Verwaltungstätigkeiten**, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen, ___ die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Formulare ___,
 - c) ___ elektronisch ___ angebotene Dienstleistungen ___,
 - d) **allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form zu** leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes _____,
3. elektronische Publikationen **nach § 15 des E-Government-Gesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 2 Nr. 4** _____,

- | | |
|---|---|
| <p>4. einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind,</p> <p>5. den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes oder ein sonstiges sicheres Verfahren im Sinne von § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,</p> <p>6. den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes -oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes,</p> <p>7. die elektronische Einreichung von Nachweisen,</p> <p>8. den sicheren Übermittlungsweg zwischen</p> <p style="margin-left: 20px;">a) den elektronischen Postfächern der beim Landesportal Sachsen-Anhalt und seinen Basisdiensten registrierten Privatpersonen,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) den elektronischen Postfächern der an das Landesportal Sachsen-Anhalt und seinen zentralen Diensten angeschlossenen Stellen der Landesverwaltung und</p> <p style="margin-left: 20px;">c) den auf sonstiger gesetzlicher Grundlage eingerichteten elektronischen Postfächern von Behörden, Gerichten und sonstigen Institutionen sowie natürlichen und juristischen Personen,</p> | <p>4. unverändert</p> <p>5. den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes oder ein sonstiges sicheres Verfahren im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,</p> <p>6. den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes _oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes,</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. __ sichere_ Übertragungswege nach § 11 Abs. 1 Satz 3 zwischen</p> <p style="margin-left: 20px;">a) den elektronischen Postfächern der beim Landesportal Sachsen-Anhalt und seinen Basisdiensten registrierten natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) den elektronischen Postfächern der an das Landesportal Sachsen-Anhalt und seinen zentralen Diensten angeschlossenen Stellen der Landesverwaltung ____,</p> <p style="margin-left: 20px;">c) den auf sonstiger gesetzlicher Grundlage eingerichteten elektronischen Postfächern von Behörden, Gerichten und sonstigen Institutionen sowie natürlichen oder juristischen Personen,</p> |
|---|---|

- 9. elektronische Bezahlmöglichkeiten,
- 10. elektronische Beteiligungsverfahren sowie
- 11. die Georeferenzierung.

(2) Sowohl der Bund als auch das Land können Basisdienste vorgeben. Basisdienste des Landes müssen für den Betrieb im Portalverbund geeignet sein.

§ 19

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten

(1) Der Nachweis der Identität der ein Nutzerkonto verwenden- den Privatperson kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen und muss die Verwendung des für das jeweilige Verwal- tungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen. Zur Feststellung der Identität dieser Privatperson dürfen bei Re- gistrierung und Nutzung folgende Daten verarbeitet werden:

1. bei einer natürlichen Person: Name, Vorname, Anschrift, Ge- burtsname, Geburtsort, Geburtsland, Geburtsdatum, akade- mischer Grad, bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunk- tion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes Abkürzung „D“ für Bun- desrepublik Deutschland und die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen. Bei späterer Nutzung des Nutzerkontos mit der eID-Funktion sind grund- sätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und

- 9. unverändert

- 10. elektronische Beteiligungsverfahren **und**

- 11. unverändert

- (2) unverändert

§ 19

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten

(1) Der Nachweis der Identität der ein Nutzerkonto verwenden- den **natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts** kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen und muss die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfah- ren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen. Zur Feststel- lung der Identität dieser **natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts** dürfen bei Registrierung und Nutzung folgende Daten verarbeitet werden:

1. bei einer natürlichen Person: Name, Vorname, Anschrift, Ge- burtsname, Geburtsort, Geburtsland, Geburtsdatum, akade- mischer Grad, bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunk- tion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes Abkürzung „D“ für Bun- desrepublik Deutschland und die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen; bei späterer Nutzung des Nutzerkontos mit der **elektronischen Identi- tätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisge-**

die Anschrift zu übermitteln.

2. bei einer juristischen Person des Privatrechts: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Registerort soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person des Privatrechts, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben. Soweit eine natürliche Person für eine juristische Person des Privatrechts handelt, sind die in der eID gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der „Anschrift“ zu verwenden.

(2) Zur Kommunikation mit der der ein Nutzerkonto verwenden- den Privatperson können zusätzlich folgende Daten erhoben und mit deren Einwilligung verarbeitet werden: De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Postfach- und Versanddienstes eines anderen EU/WG-Staates gemäß eIDAS-Verordnung, E-Mail-Adresse, Telefon- oder Mobilfunknummer sowie Telefaxnummer.

setzes oder § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln,

2. bei einer juristischen Person des Privatrechts: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Registerort soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person des Privatrechts, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben; **soweit eine natürliche Person für eine juristische Person des Privatrechts handelt, sind die in der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes** gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der „Anschrift“ zu verwenden.

(2) Zur Kommunikation mit der ____ ein Nutzerkonto verwenden- den **natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts** können zusätzlich folgende Daten _____ mit **ihrer** Einwilligung verarbeitet werden: De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines **in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Geschäftsbetrieb befugten** Postfach- und Versanddienstes ____ gemäß **der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl.**

(3) Mit Einwilligung der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson dürfen elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen sowie Status- und Verfahrensinformationen innerhalb des Nutzerkontos gespeichert und verarbeitet werden.

(4) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Die Privatperson entscheidet, ob sie ein Nutzerkonto vorübergehend oder dauerhaft nutzt. Entscheidet sie sich für eine dauerhafte Nutzung, ist eine Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an die für die Verwaltungsleistung zuständigen Stellen zulässig. Im Falle der Speicherung muss die Privatperson jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbständig zu löschen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

(5) Die für die Abwicklung einer Verwaltungsleistung zuständige Stelle kann im Einzelfall mit Einwilligung der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson die für ihre Identifizierung erforderlichen Daten bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen.

L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 155 vom 14.6.2016, S. 44), E-Mail-Adresse, Telefon- oder Mobilfunknummer **und** Telefaxnummer.

(3) Mit Einwilligung der ein Nutzerkonto verwendenden **natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts** dürfen elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen sowie Status- und Verfahrensinformationen innerhalb des Nutzerkontos _____ verarbeitet werden.

(4) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Die **natürliche oder juristische Person des Privatrechts** entscheidet, ob sie ein Nutzerkonto vorübergehend oder dauerhaft nutzt. Entscheidet sie sich für eine dauerhafte Nutzung, ist eine Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an die für die Verwaltungsleistung **im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2** zuständigen Stellen zulässig. Im Falle der Speicherung muss die **natürliche oder juristische Person des Privatrechts** jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbständig zu löschen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

(5) Die für die Abwicklung einer Verwaltungsleistung **im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2** zuständige Stelle kann im Einzelfall mit Einwilligung der ein Nutzerkonto verwendenden **natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts** die für ihre Identifizierung erforderlichen Daten bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen.

§ 20
Verordnungsermächtigung für das
Landesportal Sachsen-Anhalt

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen für die Ausgestaltung und Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt zu erlassen. Die Bestimmungen im Sinne des Satzes 1 sollen regeln:

1. hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung des Landesportals Sachsen-Anhalt
 - a) die Festlegung von Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards,
 - b) Funktionsumfang und Inhalt des Landesportals Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen Basisdienste, insbesondere zu den durch den jeweiligen Dienst zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sowie
 - c) die Nutzung und Pflege des Landesportals Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen Basisdienste sowie deren Weiterentwicklung und die mit der Weiterentwicklung verbundenen Finanzierung,
2. die Bestimmung weiterer Basisdienste,
3. die Festlegung der Nutzungsbedingungen für elektronische Verwaltungsleistungen einschließlich der Nutzerkonten; die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Ge-

§ 20
Verordnungsermächtigung für das
Landesportal Sachsen-Anhalt

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen für die Ausgestaltung und Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt zu erlassen. Die Bestimmungen **nach** Satz__ 1 sollen regeln:

1. hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung des Landesportals Sachsen-Anhalt
 - a) unverändert
 - b) Funktionsumfang und Inhalt des Landesportals Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen Basisdienste, insbesondere zu den durch den jeweiligen Dienst zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, ____
 - c) die Nutzung und Pflege des Landesportals Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen Basisdienste sowie deren Weiterentwicklung und die mit der Weiterentwicklung verbundene_ Finanzierung **im Rahmen der im Landeshaushalt für diese Zwecke bereitgestellten Mittel,**
2. unverändert
3. die Festlegung der Nutzungsbedingungen für elektronische Verwaltungsleistungen **im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2** einschließlich der Nutzerkonten; die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen,

währleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln,

4. die Abweichung von bundesrechtlichen Vorgaben für IT-Anwendungen, Basisdiensten, Schnittstellen, Sicherheitsvorgaben und die elektronische Realisierung von Standards,
5. die Umsetzung der Verpflichtung, mit den Verwaltungsportalen des Bundes und der anderen Länder einen Portalverbund zu bilden sowie
6. die Bestimmung der für die Einrichtung, die Registrierung und den Betrieb von Nutzerkonten zuständigen und datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle.

§ 21

Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

(1) Die Träger der mittelbaren Landesverwaltung bestimmen ein Portal, über das sie nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes elektronische Verwaltungsleistungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 anbieten. Dieses Portal muss zur Anbindung an einen mit den Verwaltungsportalen von Bund und Ländern gebildeten Portalverbund geeignet sein. Soweit Träger der mittelbaren Landesverwaltung Nutzerkonten bereitstellen, gelten § 17 Abs. 3 und § 19 entsprechend.

(2) Zur Schaffung einer gemeinsamen Kommunikationsinfrastruktur kann das Land den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung, die Privatpersonen elektronische Verwaltungsleistungen

Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln,

4. die Abweichung von bundesrechtlichen Vorgaben für IT-Anwendungen, Basisdienste_, Schnittstellen, Sicherheitsvorgaben und die elektronische **Umsetzung** von Standards **nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Satz 3 des Onlinezugangsgesetzes**,
5. die Umsetzung der Verpflichtung, mit den Verwaltungsportalen des Bundes und der anderen Länder einen Portalverbund zu bilden, **und**
6. die Bestimmung der für die Einrichtung, die Registrierung und den Betrieb von Nutzerkonten zuständigen und datenschutzrechtlich verantwortlichen **öffentlichen** Stelle.

§ 21

Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

(1) Die **Stellen** der mittelbaren Landesverwaltung bestimmen ein Portal, über das sie nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes elektronische Verwaltungsleistungen im Sinne **des** § 17 Abs. 1 Satz 2 anbieten. Dieses Portal muss zur Anbindung an einen mit den Verwaltungsportalen von Bund und Ländern gebildeten Portalverbund geeignet sein. Soweit **Stellen** der mittelbaren Landesverwaltung Nutzerkonten bereitstellen, gelten § 17 Abs. 3 und § 19 entsprechend.

(2) Zur Schaffung einer gemeinsamen Kommunikationsinfrastruktur **überlässt** das Land den _____ **Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen die Nutzung des Lan-**

im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 anbieten wollen, das Landesportal Sachsen-Anhalt einschließlich der dort zur Verfügung gestellten Basisdienste zur Nutzung überlassen. Dabei entstehende Mehrkosten übernimmt der jeweilige Träger der mittelbaren Landesverwaltung.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 stellt das Land für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise im Land Sachsen-Anhalt folgende Basisdienste unentgeltlich über das Landesportal Sachsen-Anhalt bereit:

1. Basisdienste für das Amtliche Raumordnungs-Informationssystem (ARIS),
2. Bürger- und Unternehmensservice Sachsen-Anhalt (BUS LSA) einschließlich der Informationsdienste.

Durch Beschluss der Landesregierung können den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung weitere Basisdienste unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Unterabschnitt 3

Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit

§ 22

Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie

desportals Sachsen-Anhalt einschließlich der Basisdienste nach § 18 Abs. 1 unentgeltlich. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Basisdienste zu bestimmen, die den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind.

(3) Soweit das Land anderen Stellen der mittelbaren Landesverwaltung die Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt einschließlich der Basisdienste nach § 18 Abs. 1 überlässt, entscheidet es im Einzelfall, ob die Nutzung unentgeltlich oder gegen Übernahme der Mehrkosten erfolgt. Absatz 2 Satz 2 gilt für andere Stellen der mittelbaren Landesverwaltung entsprechend.

Unterabschnitt 3

Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit

§ 22

Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie

(1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung sollen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Gegenstände der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit sind insbesondere:

1. Planung, Errichtung und Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme sowie
2. elektronische Aufgabenerledigung und elektronische Kommunikation.

(2) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung gewährleisten den erforderlichen rechtmäßigen und sicheren Datenaustausch auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg.

(3) Beim elektronischen Austausch von Daten ist der Einsatz der Fachverfahren und der Informations- und Kommunikationstechnologie so aufeinander abzustimmen, dass der medienbruchfreie Austausch sowie die weitere Verarbeitung oder anderweitige Nutzung der Daten in elektronischer Form für alle beteiligten Stellen der Landesverwaltung sowohl rechtlich als auch technisch gewährleistet ist.

(4) Sofern die elektronische Abwicklung von Verwaltungsvorfahren trägerübergreifend erfolgt, ist die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen sicherzustellen.

(5) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation ist durch medienbruchfreie Prozesse und durch den Einsatz von in-

(1) Das Land und die **Stellen** der mittelbaren Landesverwaltung **arbeiten** im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie eng und vertrauensvoll zusammen____. Gegenstände der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit sind insbesondere:

1. unverändert
2. unverändert

(2) Das Land und die **Stellen** der mittelbaren Landesverwaltung gewährleisten den erforderlichen rechtmäßigen und sicheren Datenaustausch auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg.

(3) Beim elektronischen Austausch von Daten ist der Einsatz der Fachverfahren und der Informations- und Kommunikationstechnologie so aufeinander abzustimmen, dass der medienbruchfreie Austausch sowie die weitere Verarbeitung _____ der Daten in elektronischer Form für alle beteiligten Stellen der Landesverwaltung sowohl rechtlich als auch technisch gewährleistet ist.

(4) Sofern die elektronische Abwicklung von Verwaltungsvorfahren **stellen**übergreifend erfolgt, ist die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen sicherzustellen.

(5) unverändert

teroperablen IT-Systemen und Fachanwendungen zu gewährleisten.

§ 23 Einheitliche Standards

(1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung verständigen sich vorbehaltlich bundesrechtlicher Regelungen auf folgende einheitliche Standards:

1. die Festlegung einer technischen Vorgehensweise auf einem bestimmten Gebiet (technische Standards); durch die Definition von Schnittstellen, die Festlegung von Datenschemata und von Daten- und Dateiformaten für die Speicherung, den Austausch sowie für die Verarbeitung von Daten,
2. die Festlegung von organisatorischen Bedingungen oder der Vorgehensweise hinsichtlich des Verfahrens auf einem bestimmten Gebiet (prozessuale Standards) durch die Festlegung von zeitlichen und fachlichen Prozessschnittstellen sowie
3. Standards, die die Verfügbarkeit, Unversehrtheit oder Vertraulichkeit von Informationen betreffen (Sicherheitsstandards).

(2) Neben Standards aus Bundes- und Europarecht sind grundsätzlich verfügbare Standards aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit sowie gesetzeskonforme Marktstandards zu nutzen.

§ 23 Einheitliche Standards

(1) Das Land und die **Stellen** der mittelbaren Landesverwaltung verständigen sich vorbehaltlich bundesrechtlicher Regelungen auf folgende einheitliche Standards:

1. die Festlegung einer technischen Vorgehensweise auf einem bestimmten Gebiet (technische Standards); durch die Definition von Schnittstellen, die Festlegung von Datenschemata und von Daten- und Dateiformaten für ____ den Austausch sowie für die Verarbeitung von Daten,

2. unverändert

3. unverändert

(2) unverändert

(3) Soweit der Bund keine verbindlichen Standards festlegt, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung

1. Standards für die betroffenen Fachverfahren und Fachanwendungen der beteiligten Stellen der Landesverwaltung festzulegen, um die Medienbruchfreiheit und Interoperabilität zu gewährleisten; dazu gehören Regelungen über
 - a) den Umfang und die Gestaltung der zu nutzenden gedruckten und elektronischen Formulare sowie
 - b) den behördenübergreifenden elektronischen Datenzugriff und Datenaustausch,
2. den Einsatz bestimmter Fachanwendungen vorzuschreiben, sofern die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sowie
3. Standards für die elektronische Kommunikation zwischen den betroffenen Stellen der Landesverwaltung festzulegen, sofern die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation zwischen den Stellen der Landesverwaltung nicht durch Maßnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 gewährleistet ist.

(4) Die durch Verordnung nach Absatz 3 vorgegebenen Standards und Fachanwendungen dürfen zu keiner finanziellen Mehrbelastung für die Träger der mittelbaren Landesverwaltung führen.

(3) Soweit der Bund keine verbindlichen Standards festlegt, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung

1. unverändert
2. unverändert
3. Standards für die elektronische Kommunikation zwischen den betroffenen Stellen der Landesverwaltung festzulegen, sofern die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation zwischen den Stellen der Landesverwaltung nicht durch Maßnahmen **nach** den Nummern 1 oder 2 gewährleistet ist.

(4) Die durch Verordnung nach Absatz 3 vorgegebenen Standards und Fachanwendungen dürfen zu keiner finanziellen Mehrbelastung für die **Stellen** der mittelbaren Landesverwaltung führen.

§ 24**Grundsatz der kooperativen Kommunikation**

Eine Verordnung nach § 23 Abs. 3 darf erst erlassen werden, wenn ein Abstimmungsverfahren zwischen dem Land und den betroffenen Trägern der mittelbaren Landesverwaltung durchgeführt worden ist und kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Die Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren regelt die Landesregierung.

§ 25**IT-Kooperationsrat Sachsen-Anhalt**

(1) Der IT-Kooperationsrat Sachsen-Anhalt ist das gemeinsame Gremium für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen im Land Sachsen-Anhalt im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.

(2) Dem IT-Kooperationsrat gehören als ständige Mitglieder an:

1. die oder der gemäß § 14 berufene Beauftragte der Landesregierung, die oder der den Vorsitz führt,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatskanzlei und Ministeriums für Kultur sowie der weiteren Ministerien und
3. je zwei Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände.

§ 24**Grundsatz der kooperativen Kommunikation**

Eine Verordnung nach § 23 Abs. 3 darf erst erlassen werden, wenn ein Abstimmungsverfahren zwischen dem Land und den betroffenen **Stellen** der mittelbaren Landesverwaltung durchgeführt worden ist und kein Einvernehmen erzielt werden konnte.

§ 25**IT-Kooperationsrat Sachsen-Anhalt**

(1) Der IT-Kooperationsrat Sachsen-Anhalt ist das gemeinsame Gremium für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen _____ im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.

(2) Dem IT-Kooperationsrat **Sachsen-Anhalt** gehören als ständige Mitglieder an:

1. die oder der ____ Beauftragte der Landesregierung **Sachsen-Anhalt für Informations- und Kommunikationstechnologie**, die oder der den Vorsitz führt,
2. unverändert
3. unverändert

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist beratendes Mitglied. Bei Bedarf kann der IT-Kooperationsrat Dritte als beratende Mitglieder hinzuziehen. Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(3) Der IT-Kooperationsrat kann Empfehlungen aussprechen insbesondere zu

1. den im IT-Planungsrat zu behandelnden Themen,
2. den Umsetzungsregelungen für die Beschlüsse des IT-Planungsrates, die dieser gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG fasst, und zu den Bund-Länder-Beschlüssen im Bereich Informationstechnik und elektronische Verwaltung,
3. der strategischen Entwicklung der Informationstechnologie und zur Förderung der elektronischen Verwaltungsarbeit in der Landesverwaltung;
4. Steuerung von verwaltungsträgerübergreifenden Einzelprojekten,
5. einheitlichen Standards im Sinne von § 23 und
6. den elektronischen Kommunikations- und Zahlungsverfahren.

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ____ ist beratendes Mitglied. Bei Bedarf kann der IT-Kooperationsrat **Sachsen-Anhalt weitere** Dritte als beratende Mitglieder hinzuziehen. Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(3) Der IT-Kooperationsrat **Sachsen-Anhalt** kann Empfehlungen aussprechen insbesondere ____

1. **zu** den im IT-Planungsrat zu behandelnden Themen,
2. **zu** den Umsetzungsregelungen für die Beschlüsse des IT-Planungsrates, die dieser **nach** § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG fasst, und zu den Bund-Länder-Beschlüssen im Bereich Informationstechnik und elektronische Verwaltung,
3. **zur** strategischen Entwicklung der Informationstechnologie und zur Förderung der elektronischen Verwaltungsarbeit in den **Stellen der** Landesverwaltung,
4. **zur** Steuerung von verwaltungs**stellen**übergreifenden Einzelprojekten,
5. **zu** einheitlichen Standards **nach** § 23 und
6. **zu** den elektronischen Kommunikations- und Zahlungsverfahren.

(4) Der IT-Kooperationsrat wird durch eine Geschäftsstelle, die bei dem den Vorsitz führenden Mitglied einzurichten ist, unterstützt.

(5) Der IT-Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 26 Experimentierklausel

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmen von der Anwendung folgender Bestimmungen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen:

1. Zuständigkeits- und Formvorschriften gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, §§ 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und
2. § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Abs. 4 bis 7, §§ 5a, 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes.

(4) Der IT-Kooperationsrat **Sachsen-Anhalt** wird durch eine Geschäftsstelle, die bei dem **Beauftragten der Landesregierung Sachsen-Anhalt für die Informations- und Kommunikationstechnologie** einzurichten ist, unterstützt.

(5) Der IT-Kooperationsrat **Sachsen-Anhalt** gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 26 Experimentierklausel

__ Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmen von der Anwendung _____:

1. **von** Zuständigkeits- und Formvorschriften **nach** § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, §§ 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, __
2. **von Zuständigkeits- und Formvorschriften nach** § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Abs. 4 bis 7, §§ 5a, 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes **_ und**

3. sonstiger Zuständigkeitsvorschriften

für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen.

(2) Eine Abweichung von sonstigen Rechtsvorschriften kann zugelassen werden, soweit sie Zuständigkeiten regeln. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 27

Einschränkung von Grundrechten

Durch § 19 wird das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 9 tritt ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) wird gestrichen

§ 27

Einschränkung von Grundrechten

Durch **dieses Gesetz** wird das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

§ 28

Inkrafttreten

unverändert